

## IV 211EU

### Richtlinien zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU

#### 1. Allgemeines

Der Auftraggeber fordert die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ausgewählten Bewerber auf, ein Angebot einzureichen.

Die Frist für den Eingang der Erstantgebote beträgt gem. § 17 Absatz 6 Vergabeverordnung (VgV) mindestens 30 Tage, bei elektronischer Angebotsabgabe gem. § 17 Absatz 9 VgV mindestens **25 Tage**, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Eine Verkürzung auf mindestens 10 Tage ist bei Veröffentlichung einer Vorinformation (gemäß § 38 Absätze 1 bis 3 VgV) und in Fällen besonderer Dringlichkeit zulässig (nach § 17 Absatz 8 VgV). Auf Grundlage des § 17 Absatz 7 Satz 1 VgV darf die Angebotsfrist im gegenseitigen Einvernehmen auch auf weniger als 10 Tage verkürzt werden. Gemäß Satz 2 darf die Angebotsfrist auch ohne Einvernehmen verkürzt werden, muss jedoch mindestens 10 Tage betragen.

Die Angebotsfrist muss stets dem Bearbeitungsumfang angemessen sein (§ 20 VgV). Außerdem ist zu erwarten, dass sich eine zu kurze Frist negativ auf das Ergebnis auswirken wird.

Die Aufforderung enthält gemäß § 52 Absatz 2 VgV mindestens:

1. einen Hinweis auf die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung,
2. den Tag, bis zu dem ein Angebot eingehen muss, die Anschrift der Stelle, bei der es einzureichen ist, die Art der Einreichung sowie die Sprache, in der es abzufassen ist,
3. beim wettbewerblichen Dialog den Termin und den Ort des Beginns der Dialogphase sowie die verwendete Sprache,
4. die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten,
5. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung oder gegebenenfalls die Kriterien in der Rangfolge ihrer Bedeutung, wenn diese Angaben nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten sind.

Nur diejenigen Unternehmen, die nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstantgebot einreichen.

Der Auftraggeber kann auf Verhandlungen verzichten, wenn er sich diese Möglichkeit in der Auftragsbekanntmachung oder im Formblatt [IV 122EU F](#) Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) unter Nummer 8 vorbehalten hat.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe darf die in der Auftragsbekanntmachung bzw. der öffentlichen Bekanntmachung geforderten Unterlagen konkretisieren, jedoch nicht darüber hinausgehen.

Auftragsbekanntmachung bzw. Öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zur Angebotsabgabedürfen sich inhaltlich auf keinen Fall widersprechen.

2. Die Unterlagen zur Angebotsabgabe umfassen sämtliche an die Bieter abzugebenden Unterlagen (Vergabeunterlagen) und bestehen in der Regel aus:

**A) Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind (Anlagen Teil A des Formblatts [IV 211EU F](#) - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU)**

Der Vertragsentwurf mit Anlagen ist dem Bieter bereits im Vergabeverfahren zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen ([IV 401.H F](#) bzw. [IV 401.V-I F](#)),
- die Besonderen Vertragsbedingungen nach dem BerlAVG
  - o [IV 4020 F](#) – Mindeststundenentgelt

- [IV 4021 F](#) – Frauenförderung
- [IV 4023 F](#) – Verhinderung von Benachteiligungen
- [IV 4024 F](#) – Kontrolle und Sanktionen nach dem BerlAVG
- [IV 404 F](#) – Umweltschutzanforderungen in der Planung
- Technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Rundschreiben ([IV 405 F](#))
- Vereinbarung Baukostenobergrenze ([IV 406 F](#))
- Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz ([IV 407 F](#))

Außerdem ist die Gewichtung der Zuschlagskriterien ([IV 211EU F](#)) beizufügen sowie weitere Unterlagen wie z. B. Planungs- und Projektunterlagen.

**B) Unterlagen, die , soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind**  
(Anlagen Teil B des Formblatts [IV 211EU F](#) - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU)

Neben dem Angebotsschreiben und dem Honorarangebot ist bei einem geschätzten Auftragswert ab 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) die Erklärung gemäß § 1 Absatz 2 der Frauenförderverordnung ([IV 4021 F](#)) anzufordern.

### 3. Vorlage von Nachweisen/Angaben/Unterlagen

(Punkt 3 des Formblatts [IV 211EU F](#) - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU)

In Punkt 3 sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen anzugeben, beispielsweise zu den Zuschlagskriterien (siehe Nummer 5). Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgabe kann die Vergabestelle nur im Rahmen von Verhandlungsverfahren oder eines wettbewerblichen Dialogs verlangen. Die Erstattung der Kosten richtet sich nach § 77 Absatz 2 VgV.

Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sind hier Erklärungen entsprechend § 123 und § 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) sowie Nachweise zur Leistungsfähigkeit entsprechend § 45 und § 46 VgV zu verlangen. Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb im Anschluss an einen Planungswettbewerb sind die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen für die bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung genannten Eignungskriterien zu verlangen (§ 70 Absatz 2 i. V. m. § 80 Absatz 1 VgV). Siehe auch [IV 104](#) – Richtlinien zur Durchführung von Wettbewerben.

### 4. Losweise Vergabe

(Punkt 4 des Formblatts [IV 211EU F](#) - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU)

In Punkt 4 ist nur bei Vergaben, in denen eine losweise Vergabe vorbehalten ist, „ja“ anzukreuzen. Im Regelfall ist „nein“ anzukreuzen.

### 5. Zuschlagskriterien

(Punkt 5 des Formblatts [IV 211EU F](#) - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU)

In Punkt 5 sind für alle Vergaben die Zuschlagskriterien für die Angebotswertung anzugeben. Einmal bekannt gemachte Zuschlagskriterien dürfen nicht mehr verändert werden.

Eignungskriterien sind nicht Bestandteil der Angebotswertung, Kriterien aus Punkt 7 des Formblatts [IV 122EU F](#) Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) sind nicht heranzuziehen.

Anhand der Zuschlagskriterien soll das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und somit das wirtschaftlichste Angebot ermittelt werden. Aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung sind alle Zuschlagskriterien (einschließlich Unterkriterien) sowie deren Reihenfolge oder Gewichtung in der Auftragsbekanntmachung (Ziffer II.2.5 des Standardformulars 2) oder in den Vergabeunterlagen (Formblatt [IV 211EU F](#) – Gewichtung der Zuschlagskriterien) anzugeben (§ 58 Absatz 3 VgV).

Die jeweiligen Zuschlagskriterien sollten nicht unter 15 v. H. gewichtet werden. Das Kriterium Honorar/Preis ist immer vorzugeben und in der Regel mit einer Wichtung von mindestens 30 v. H. festzulegen. Die Summe der v. H. - Werte muss 100 v. H. ergeben.

Die Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden.

Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Reihenfolge an.

Die Richtlinien zu Gewichtung der Zuschlagskriterien ([IV 2111EU](#)) sind zu beachten.

Die Festlegungen der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind im Vergabevermerk zu begründen.

### **6. Angebotsabgabe**

(Punkte 6 und 7 des Formblatts [IV 211EU F](#) - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU)

Es ist ausschließlich die elektronische Übermittlung von Angeboten zulässig (§ 53 Absatz 1 VgV).

### **7. Verhandlung/ Dialog**

(Punkt 8 des Formblatts [IV 211EU F](#) - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU)

Ob eine Vorstellung und Aufklärung des Angebotes und/oder eine Verhandlung sinnvoll ist, ist abhängig vom Auftrag bzw. den eingereichten Angeboten. Beides kann auch in einem Termin stattfinden. Eine Einladung dazu ergeht gesondert.

### **8. Weitere Angaben**

Soweit erforderlich sind in Nummer 10 des Vordrucks weitere Angaben zu machen